



## Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

### Gerichtliche Betreuung

Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so sind nicht automatisch seine nächsten Angehörigen berechtigt, für ihn zu handeln. Vielmehr hat das Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer zu bestellen. In der Regel wird dazu eine Person aus der nächsten Verwandtschaft ausgewählt, wenn der Hilfsbedürftige niemanden selbst benannt hat. Die Einsetzung eines Betreuers bedeutet keine Entmündigung. Der Betreuer ist zur Vertretung nur in den gerichtlich bestimmten Angelegenheiten berechtigt, ist dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig und bedarf wie ein Vormund zu verschiedenen Maßnahmen der gerichtlichen Genehmigung.

### Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann vorgeschlagen werden, wer als Betreuer bestellt werden soll und können Wünsche für die spätere Lebensgestaltung festgelegt werden. Die Betreuungsverfügung muss vom Gericht und Betreuer beachtet werden, außer sie würde dem Wohle des Betreuten zuwiderlaufen oder die Erfüllung des Wunsches kann dem Betreuer nicht zugemutet werden. Solche Vorschläge und Wünsche können schon vor der Bestellung eines Betreuers festgelegt werden; sie können später jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Eine bestimmte Schriftform ist im Gegensatz zum Testament nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch die Verfügung schriftlich niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel zu beseitigen.

Wer ein solches Schriftstück besitzt oder vorfindet, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Auch besteht die Möglichkeit, eine derartige Verfügung im Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

Inhalt einer Betreuungsverfügung kann neben der Benennung des Betreuers und eines Ersatzbetreuers sein:

- Anordnungen für die Lebensführung, z.B. Verbleiben in der eigenen Wohnung oder Unterbringung in einem bestimmten Altenheim oder Vorschläge hinsichtlich der Pflegeperson bzw. -institution,
- Anordnungen für die Vermögenssorge, z.B. über die Verwaltung des Vermögens, insbesondere Immobilien- oder Bankvermögen, Festlegungen welche Geschenke an Kinder oder Enkelkinder zu leisten sind, ob der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen darf usw., und
- Anordnungen für die Gesundheitsfürsorge.

Die Bestellung des Betreuers erfolgt in einem kostenpflichtigen, umständlichen gerichtlichen Verfahren. Der Betreuer hat, auch wenn es ein naher Angehöriger ist, über sein Tun dem Betreuungsgericht gegenüber Rechenschaft abzulegen und muss sich viele für den Betreuten vorzunehmenden Handlungen vorher gerichtlich genehmigen lassen. Dafür fallen laufende Kosten beim Gericht an.

### **Patientenverfügung**

Sollen Anordnungen auch z.B. für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit, festgelegt werden, etwa in dem Sinne, dass eine Verzögerung des Sterbevorganges oder Leidens mit Hilfe der "Apparatemedizin" zu unterbleiben hat und die Ärzte sich auf schmerzlindernde Maßnahmen und eine Grundpflege beschränken sollen, sollten diese in einer gesonderten sog. Patientenverfügung getroffen werden. Formulare dazu gibt es z.B. beim Hospizverein oder bei den christlichen Kirchen. Solche Patientenverfügungen müssen mit Angabe von Ort und Datum unterschrieben werden. Sie sind verbindlich von dem Betreuer oder einem Bevollmächtigten zu beachten, wenn die darin getroffenen Festlegungen auf die später vorliegende Lebens- und Behandlungssituation konkret zutreffen und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Betroffene seine Entscheidung geändert hat. Sie muss nicht in bestimmten Zeitabständen wieder neu unterschrieben werden. Sie sollten von Zeit zu Zeit überprüft werden und insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes darauf angepasst werden.

### **Vorsorgevollmacht**

Durch eine Vollmacht besteht die Möglichkeit, rechtzeitig Vorsorge für den Fall zu treffen, wenn durch Krankheit, Unfall oder im Alter eigene Entscheidungen nicht mehr getroffen werden können.

Die Vollmacht wird in der Regel als Generalvollmacht für alle Vermögensangelegenheiten bestellt, kann aber auch auf bestimmte Aufgabenbereiche begrenzt werden.

Daneben wird sie auch für Maßnahmen der Personensorge (z.B. Entscheidung über ärztliche Heilbehandlung, Unterbringung) erteilt.

Soweit eine entsprechende Vollmacht vorliegt, darf für den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten kein Betreuer vom Gericht mehr bestellt werden. Anders als der gerichtlich bestellte Betreuer, der dem Gericht die ganzen Verhältnisse des Hilfebedürftigen offenlegen muss und über sein Tun laufend rechenschaftspflichtig ist, wird der Bevollmächtigte von niemandem kontrolliert, soweit keine zweite Personen zugleich als Bevollmächtigter eingesetzt wird. Der Bevollmächtigte hat daher eine freiere Stellung als ein vom Gericht bestellter und überwachter Betreuer. Deshalb setzt die Vorsorgevollmacht eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Bevollmächtigten voraus. Nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit kann der Betroffene die Vollmacht nicht mehr selbst widerrufen und auch nicht mehr den Bevollmächtigten selbst überwachen. Soweit erforderlich, kann das Gericht jedoch einen Betreuer zur Überwachung des Bevollmächtigten bestellen, der auch befugt sein kann, die Vollmacht zu widerrufen.

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, die bei wichtigen Geschäften nur gemeinsam handeln dürfen.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss mit Ort und Datum unterschrieben sein. Es empfiehlt sich jedoch, dass die die Vollmacht notariell beurkundet oder die Unterschrift zumindest von einem Notar beglaubigt wird, was von Banken oder Behörden meist verlangt wird. In allen Grundstücksangelegenheiten ist eine Vollmachtsurkunde in notarieller Form zwingend nötig.

Soll der Bevollmächtigte erst handeln können, wenn der Betreuungsfall eingetreten ist, sollte das Original der Vollmacht zunächst nicht dem Bevollmächtigten übergeben werden, sondern bis zum Betreuungsfall zurückbehalten oder bei einer anderen Person des Vertrauens verwahrt werden, die die Vollmachtsurkunde dann erst an den Bevollmächtigten aushändigt. Keinesfalls sollte die Gültigkeit der Vollmacht vom Eintritt der Geschäftsunfähigkeit abhängig gemacht werden.